



**Strassenaufbruchgesuch**

Grabarbeiten im öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig. Das Strassenaufbruchgesuch ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn bei der Werk- und Umweltkommission Oeking einzureichen. Die Grabarbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.

**Bauherr**

Vorname(n), Name .....

Adresse .....

PLZ / Ort .....

Telefon / E-Mail .....

**Unternehmer**

Firma / Ansprechperson .....

Adresse .....

PLZ / Ort .....

Telefon / E-Mail .....

**Beschreibung des Aufbruchs**

Ort / Strasse .....

Zweck .....

Baubeginn ..... Bauabschluss .....

Muss eine Fussgänger Verbindung umgeleitet werden?  Ja  Nein

Muss eine Strasse gesperrt werden?  Ja  Nein

Sind andere Werke betroffen?  Ja  Nein

Wenn ja, welche?  Wasser  Abwasser  Elektro  Medien (R/TV/IT)

Der Gesuchsteller bestätigt mit seiner Unterschrift dass er die allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite dieses Formulars gelesen und verstanden hat.

Ort ..... Datum..... Unterschrift .....



## EINWOHNERGEMEINDE OEKINGEN - WERK- UND UMWELTKOMMISSION

### Bedingungen zur Bewilligung

Das Gesuch ist 2-fach, zusammen mit einem Situationsplan 1:250 oder 1:500 mit eingezeichnetem Strassenaufbruch, der Werk- und Umweltschmission der Einwohnergemeinde Oekingen einzureichen.

Der Gesuchsteller und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder Reparatur gegenüber der Gemeinde Oekingen oder Dritten entstehen.

Der öffentliche Verkehr, Blaulichtorganisationen sowie Kehricht- und Grünabfuhr dürfen nicht behindert werden. Eine Durchfahrtsbreite von 3.0 m ist während der ganzen Bauzeit zu gewährleisten. Kann dies nicht erfüllt werden oder ist eine kurzfristige Sperrung notwendig, ist dies mit der Kantonspolizei vorgängig abzusprechen.

Die Baustelle ist nach den einschlägigen Normen zu signalisieren und bei Dunkelheit und schlechter Sicht zu beleuchten.

Werden Vermessungselemente wie Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen usw. durch die Arbeiten gefährdet, ist dies dem Geometer frühzeitig mitzuteilen.

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur von einer fachlich ausgewiesenen und qualifizierten Baufirma ausgeführt werden.

Die Instandstellung des Aufbruchs hat wie folgt zu erfolgen:

- Der Graben ist mit setzungsunempfindlichen Material aufzufüllen und zu verdichten ( $M_E$  min. 15 MN/m<sup>2</sup>).
- Die Foundationsschicht ist in der vorhandenen Stärke, mindestens 50 cm stark, mit frostsicherem Kiessand einzubauen. ( $M_E$  min. 80 MN/m<sup>2</sup>)
- Die Belagsränder sind sauber nachzuschneiden. Die Seitenflächen sind mit einer bituminösen Anstrichmasse zu versehen.
- Die Tragschicht ist mindestens in der vorhandenen Qualität und Stärke bündig auf OK Deckbelag einzubringen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Werk- und Umweltschmission zur Endkontrolle aufzubieten. Bei dieser Endkontrolle wird das Vorausmass der Belagsflicke ermittelt.

Die Werk- und Umweltschmission hat bei mangelhafter Ausführung das Recht, nach Vorankündigung die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen und die Kosten dem Gesuchsteller in Rechnung zu stellen.

Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch eine von der Werk- und Umweltschmission beauftragte Unternehmung. Die hierfür zu erwartenden Kosten werden dem Gesuchsteller bereits nach Abschluss seiner Grabarbeiten verrechnet. Berechnungsbasis bildet das anlässlich der Endkontrolle ermittelte Vorausmass; der Grundpreis beträgt CHF 400 plus CHF 100 pro m<sup>2</sup> (Stand 2017).

### Kosten

Die Kosten für die Prüfung dieses Gesuchs und die Endkontrolle betragen CHF 100 (Stand 2017).

### Bewilligung der Werk- und Umweltschmission

bewilligt

bewilligt unter Auflagen:.....

Datum..... Unterschrift.....